

## § 103 UrhG

Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann der obsiegenden [Partei](#) im Urteil die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden [Partei](#) öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein [berechtigtes Interesse](#) darlegt. Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Gebrauch gemacht wird. Das Urteil darf erst nach Rechtskraft bekannt gemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.

### Fassung ab 01. Sept 2008

---

### Fassung bis einschl 31. Aug 2008

(1) Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann im Urteil der obsiegenden [Partei](#) die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden [Partei](#) öffentlich bekanntzumachen, wenn sie ein [berechtigtes Interesse](#) dardut. Das Urteil darf erst nach Rechtskraft bekanntgemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.

(2) Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn das Urteil nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

(3) Die [Partei](#), der die Befugnis zur Bekanntmachung zusteht, kann beantragen, die unterliegende [Partei](#) zur Vorauszahlung der Bekanntmachungskosten zu verurteilen. Über den Antrag entscheidet das Prozessgericht erster Instanz durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung ist die unterliegende [Partei](#) zu hören.